



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 50 Steuerermäßigung für künstlerisch wertvolle Filme (16.4.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde, oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die „Gewerbsmäßigkeit“ einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 des § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

*

Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Filme von künstlerischem Wert

50

RdErl. d. MiWKuV. vom 16. 4. 26 — U IV. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, AIIIW — [vgl. lfd. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des künstlerischen Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Herren Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. August 1924 — RMdI.: III 6564; RMdF.: III B 10751 — zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Steuerstellen entsprechend zu verständigen.

An die außerpreußischen Unterrichtsministerien.

*

Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

51

**RdErl. d. MdI., d. FM., d. Mi. WKu. V. u. d. MiHuG. v. 19. 9.
1927 — IV St. 972, II B 9748, U. IV 7560 u. II a 4473 —.**

(MBliV. S. 946.)

In Ergänzung des RdErl. v. 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) [vgl. lfd. Nr. 43] bestimmen wir folgendes:

Wenn bei einem Unternehmen im Umherziehen, das an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt,